

schaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie kann auch gegen Täter angewendet werden, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben. Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten. Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten (§ 39 Abs. 1-4 StGB). (Einzelheiten des Strafvollzuges sind im Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 7. 4. 1977, geregelt.) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre. Ausnahmsweise kann die Freiheitsstrafe auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht (§ 40 StGB).

Auf Haftstrafe wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Ihre Dauer beträgt von einer Woche bis zu sechs Wochen. Während ihres Vollzuges ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten (§ 41 StGB).

Auf Strafarrest kann gegen Militärpersonen in den im StGB vorgesehenen Fällen der Militärstraftaten und bei Verletzung eines anderen Gesetzes, wenn die Straftat ein Vergehen ist, erkannt werden. Der Strafarrest soll unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt werden, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden. Der Strafarrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen (§ 252 StGB).

c) Eine über die Substanz der politischen Freiheit hinausgehende Einschränkung dieser 21 Freiheit bedeutet die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, die nach § 58 StGB als Zusatzstrafe wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, gegen die DDR oder wegen Mordes verhängt werden kann. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen. Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf